

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Frau

Fachbereich:

Sicherheit und Ordnung

Ansprechpartner: Zi.-Nr.

Herr van Roje F 474

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-391474

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: frank.vanroje@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
03.04.2024 - Anzeige

Mein Zeichen:
320-3220 -03-21/24

Durchwahl:
05931 44-1474

Meppen
Datum: 22.04.2024

Durchführung einer Versammlung nach dem Nds. Gesetzes zur Neuregelung des Versammlungsrechts (NVersG) vom 07. Oktober 2010 in der zur Zeit geltenden Fassung

Kundgebung zum Jahrestag der Befreiung am Samstag, dem 11. Mai 2023 der „Deutsch-Niederländischen Initiative 8. Mai“

Sehr geehrte Frau Adickes,

gem. § 5 NVersG des gebe ich Ihnen folgende

Anzeigebestätigung

Thema:	„Kundgebung zum Jahrestag der Befreiung“
Datum	Samstag, 11.05.2024
Teilnehmerzahl	ca. 80 bis 100 Personen
verantwortliche Person	Johanna Adickes, s. o.
Treffpunkt:	Gelände der Begräbnisstätte Esterwegen (KZ-Häftlingsfriedhof)
B e g i n n :	15:00 Uhr
Kundgebungsort:	Begräbnisstätte Esterwegen, s. o.
E n d e :	17:00 Uhr

Das Nds. Gesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts (NVersG) ist zu beachten.
Die nachfolgenden Beschränkungen dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Unter öffentlicher Sicherheit ist die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen sowie die Rechtsordnung und die grundlegenden Einrichtungen des Staates sowie die gesamte verfassungsmäßige Ordnung zu verstehen.

ausgezeichnet mit dem



Hausadresse:
Kreishaus
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:15 - 13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EV8 Meppen
Postbank Hannover

(BLZ 266 500 01) 1 339
(BLZ 266 614 94) 120 050 000
(BLZ 250 100 30) 121 32 306

Zur öffentlichen Ordnung gehört die Gesamtheit ungeschriebener Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach den örtlichen herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen werden.)

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und zum Schutz der Demonstrationsteilnehmer sowie der übrigen Bevölkerung werden gemäß § 8 NVersG folgende Beschränkungen erteilt:

1. Die Versammlungsleitung hat sich vor Beginn der Versammlung dem Einsatzleiter der Polizei zu erkennen zu geben (die Polizei ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 NVersG zuständige Behörde nach Versammlungsbeginn). Ferner ist sicherzustellen, dass der Versammlungsleiter während der Dauer der Versammlung jederzeit für den Einsatzleiter der Polizei erreichbar ist.
2. Je 25 Versammlungsteilnehmern ist mindestens 1 Ordner einzusetzen. Diese müssen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner / Ordnerin und durch das Tragen von Warnwesten mit der Aufschrift „Ordner“ deutlich erkennbar sein.
3. Während der Ankunft der Reisebusse und Teilnehmerfahrzeuge, der Abstell- und Parkvorgänge und des Versammelns der Teilnehmer darf der Straßenverkehr, insbesondere auf der Bundesstraße 401, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Es ist darauf zu achten, dass die besondere Würde der Kriegsgräberstätte und die Totenruhe der dort bestatteten Personen beachtet und nicht durch das Verhalten von Versammlungsteilnehmern oder durch das Zeigen von bestimmten Symbolen, die ggf. strafrechtlich zu bewerten wären, gestört wird. Des Weiteren darf während der Versammlung keine politische Betätigung (z. B. durch das Ausrollen bzw. Zeigen von Plakaten, mündliche politische Agitation, etc.) erfolgen.
5. Bei Übertragung von Ansprachen oder für sonstige Durchsagen vorgesehene Lautsprecheranlage einschließlich akustischer Verstärkereinrichtungen dürfen ein Spitzenpegel von 90 db(A) nicht überschreiten.
6. Die Anlage (Begräbnisstätte) darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
7. Bei der Versammlung ist das Mitführen von Tieren jeglicher Art verboten. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde, die zur Begleitung von sehbehinderten Personen mitgeführt werden sowie Hunde der Polizei.
8. Der Versammlungsleiter hat dafür zu sorgen, dass durch die Versammlungsteilnehmer keine unangemessene Verunreinigung des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt.

Begründung:

Die Beschränkungen sind geeignet, aber auch erforderlich, um unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen die Verfügung einschließlich ihrer Auflagen gem. § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle einer Klage die Versammlung wie angemeldet ohne Beschränkungen durchgeführt werden könnte.

Nur durch die sofortige Wirksamkeit dieser Anzeigebestätigung ist gesichert, dass die nicht auszuschließenden Störungen für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung das zumutbare Maß nicht überschreiten. Insofern ergibt hier die konkrete Abwägung der Interessen, dass die Interessen der veranstaltenden Organisation an der Durchführung einer beschränkungsfreien Versammlung

zurückzustehen haben. Diese Interessenunterordnung erfolgt insbesondere im Hinblick darauf, dass durch die Beschränkungen lediglich ein geordneter Ablauf der Versammlung sichergestellt werden soll und der Kernbereich des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit hierdurch nicht berührt wird.

Hinweise zu den gesetzlichen Bestimmungen:

- a) Es ist nach § 9 Abs. 1 NVersG verboten, auf dem Weg zu oder in einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren (Schutzausrüstungsverbot).
- b) Der öffentliche Friede ist zu wahren. Die Menschenwürde anderer darf nicht angegriffen werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich oder verunglimpft werden. (§ 130 StGB).
- c) Für sämtliche Personen- und Sachschäden, die sich im Rahmen der Kundgebung ergeben sollten, haftet der Versammlungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Der Versammlungsleiter hat die Ordner über ihre Aufgaben und die erlassenen Beschränkungen dieses Bescheides vor Beginn der Kundgebung ausreichend zu belehren. Die Ordner haben den Anweisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten.
- e) Die Polizei kann eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (§ 8 Abs. 1 NVersG):
- f) Die Polizei kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen (§ 8 Abs. 2 NVersG).
- g) Die Polizei kann nach § 10 Abs. 3 NVersG Personen die Teilnahme an einer Versammlung untersagen oder diese von der Versammlung ausschließen, wenn dies zur Durchsetzung von bestimmten Verboten unerlässlich ist. Sie kann teilnehmende Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen, wenn die Ordnung der Versammlung nicht anders gewährleistet werden kann. Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Hinweis zur angeordneten sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, ein Antrag auf Aufhebung der sofortigen Vollziehung gestellt werden.

Für Ihre Versammlung wünsche ich Ihnen einen störungsfreien Verlauf.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

